

Die Weidordnung der Monsteiner Oberalp von 1603

Rudolf Wachter, Januar 2026



Die Monsteiner Oberalp von SSW gesehen, um 1900.
Unten links: Riesiger Blacktenwuoscht von Hans Michel-Cadiepol

Die Weidordnung der Monsteiner Oberalp von 1603

Rudolf Wachter, Davos Monstein, Januar 2026

1. Wie im Nachtrag zur letzten Ausgabe des Monsteiner Hermes angekündigt (MoH 13, S. 38), folgt hier die Publikation der ältesten erhaltenen Monsteiner Weidordnung. Die Urkunde liegt im Monsteiner Fraktionsarchiv in einer kleinen Abteilung von fünfzehn Dokumenten aus dem 17. bis 19. Jahrhundert, die der Fraktion am 14.11.1983 vom Bündner Staatsarchivar Dr. Silvio Margadant überantwortet worden sind, der sie seinerseits von Dr. Ulrich Helfenstein-Tschudi, alt Staatsarchivar in Zürich, geschenkt bekommen hatte. Wie die Urkunde und die anderen Dokumente seinerzeit nach Zürich gekommen sind, steht nicht in Margadants Begleitbrief. Vielleicht ist dazu im Staatsarchiv mehr zu erfahren.

Die hier vorgestellte Urkunde ist nicht in gutem Zustand und war in einigen Bereichen, vor allem in den Fälzen und an den Rändern, mühsam zu lesen.

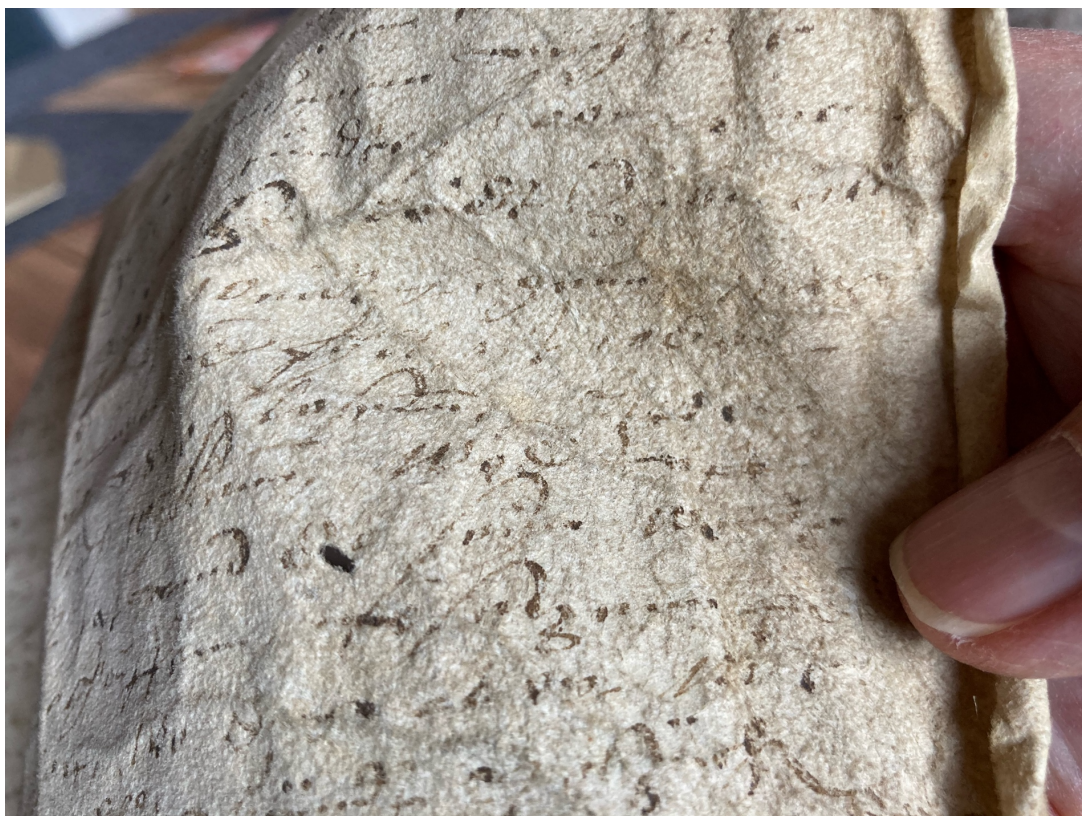


Abb. 1: Eine schlimme Stelle: Die Enden der Zeilen 14–24

Um davon einen Begriff zu geben, habe ich in der Transkription die fast unlesbaren Buchstaben mit einem daruntergesetzten Punkt gekennzeichnet, wie dies in der Epigraphik, Papyrologie und Paläographie der Klassischen Altertumswissenschaft üblich ist. Im ganzen steht die Lesung aber fest.

Es handelt sich um die schriftliche Satzung, die sich die Oberalpgenossen selber gegeben haben. Von einer vorherigen schriftlichen Fassung ist nicht die Rede, ähnliche Regelungen müssen aber mindestens mündlich schon länger existiert haben. Das Dokument ist am Schluss auf das Jahr 1603 datiert (ohne Tag und Monat) und trägt das Siegel des damaligen Davoser Landammanns Johannes Guler, von dem in früheren Hermes-Ausgaben schon sehr oft die Rede war. Geschrieben wurde die Urkunde, wie der Schriftvergleich mit den Ratsprotokollen aus jenen Jahren zweifelsfrei ergeben hat, vom damaligen Davoser Landschreiber Niggo Wildener, geboren ca. 1564 (in einer Taufbuchlücke) als Sohn des Lienhard und der Barbla Margadantin, verheiratet ab ca. 1584 mit Anna Biäschin, in zweiter Ehe ab ca. 1611 mit Maria Meisserin. Dieselbe Handschrift findet sich in ein paar Paragraphen des Davoser Spendbuchs (§N51–55 = f. 37v/c–39r/b); dazu habe ich vor kurzem in dem Blogbeitrag ([Nr. 19](#)) über den aussergewöhnlichen Sertiger Flurnamen *Schalbet* einiges geschrieben.

Die Kriterien für die Gross- und Kleinschreibung sind wie üblich völlig undurchsichtig. Zudem haben z.B. *N*-, *M*- kaum, *V*-, *W*- gar keine eigene Form. *Sch*- ist eigentlich *SH*-, *sch* entsprechend *sh*. Eine orthographische Marotte ist *mher* für «mehr» (samt Ableitungen wie das Verbum *mheren*), einmal steht auch *where* «wäre». Grotesk übertrieben ist ferner die häufige Endung *-enn̄* mit einem Strich meist über beide *n* hinweg, was drei oder vier *n* entspricht. Besonders kurios ist schliesslich das *-t* in *Alpt* (nur im Singular), was in älteren Texten der Deutschschweiz da und dort selten bezeugt ist (vielleicht analog zu *Jagd/Jagt*). Obwohl die Rechtschreibung damals überhaupt nicht festgelegt war, ist Wildeners Schreibweise in sich erstaunlich konsequent. Dies lässt auf viel Routine schliessen und erahnen, wie viel ein solcher Mann in seinem Leben mit Feder und Tusche auf rauhes Papier und Pergament geschrieben haben muss.

Wie schon im Nachtrag zu MoH 13 erwähnt, ist die Weidordnung derjenigen der Inneralp von 1751/57 inhaltlich sehr ähnlich, ebenso im Aufbau.¹ Das lässt darauf schliessen, dass die dort erwähnte ältere, durch einen Brand im Haus des Hans Michel-Prader zerstörte Urkunde (s. MoH 13, S. 20 mit Anm. 83) der hier vorliegenden wohl sogar noch ähnlicher und vielleicht gleichzeitig, also auch 1603, aufgesetzt worden war. Die wichtigsten Unterschiede sind folgende:

Einerseits war die Situation an der Inneralp komplizierter, weil die Weidegebiete der «unteren», «mittleren» und «oberen» Alpgenossen voneinander abgegrenzt werden mussten (§10–12), was an der Oberalp, die nur aus einem einzigen, kompakten Alpdörfchen besteht, kein Thema war. Entsprechend hören wir im hiesi-

¹ Beide sind nicht sehr systematisch strukturiert. Ich habe Paragraphennummern ergänzt. Eine Übersicht über die thematischen Entsprechungen mag nützlich sein und kann die Ähnlichkeit gut veranschaulichen (zuerst steht jeweils der Paragraph von 1603, dann der entsprechende von 1751/57; ∅ = keine Entsprechung): 1 – 1; 2 – 3; 3 – 4; 4 – 5; 5 – ∅; 6 – 6; 7 – 7; 8 – 8; 9 – 2; 10 – 10; 11 – ∅; 12 – 14; 13 – ∅; 14 – 13; 15 – 16. Ferner ∅ – 9, 11, 12, 15.

gen Dokument ausser einer kurzen Bestimmung über den Gang zur Langsiweide (§10) und die Westgrenze des Alpenwalds (§12), die wir schon aus der Streitschlichtung von 1709 kennen (MoH 13, S. 8), kaum etwas Topographisches.

Andererseits gibt es hier einen Paragraphen zur Schweinehaltung, in der Weidordnung der Inneralp kommen diese Tiere dagegen nicht vor. Ich habe Hans Ambühl dazu befragt (5.1.2026): Als im Sommer noch an den Alpen gekäst wurde, war es sinnvoll, die Schweine mit hinaufzunehmen, da man ihnen die Molke verfütterte. Auch die Hühner brachte man hinauf, sie hatten da freien Auslauf. Vor allem während des Heuets an den Alpen konnte zudem von vielen Familien niemand im Dorf bleiben, um Tiere zu füttern. In seiner Jugend habe aber längst niemand mehr an der Alp gekäst und Schweine mit hinaufgenommen. Hingegen erinnerte er sich bei der Betrachtung der alten Oberalp-Foto (s. → Titelblatt) sofort, dass man das kleine Ställchen gleich rechts oberhalb der Alphütte im Vordergrund «Fluri Michels Schwiistall» nannte. Den Futtertrog mit Deckel und «Lüsch» hat er noch klar vor Augen. Und der riesige Blacktewuoscht links der Hütte (eingezäunt, damit keine Kühe von der Weide her eindringen) diente voll und ganz der Produktion von Schweinefutter. – Diese Erläuterungen haben mir endlich einen Weg eröffnet, die historisch wichtige Foto² zu datieren: Zu beachten ist dabei, dass der Blacktewuoscht darauf noch funktionstüchtig und das Grundstück noch nicht aufgeteilt ist. Diese Aufteilung muss 1900 geschehen sein, als Hans Michel-Polt starb (s. Monst. Chron. S. 63, 115 usw.), denn heute gehört es zu ähnlich grossen Teilen Nachkommen seiner Söhne Andreas (1872–1956, MoH 13, Anm. 164) und Tobias (1878–1935, Vater des erwähnten Fluri). Ein kleines Stück in der Mitte ging wohl gleichzeitig durch Verkauf oder Tausch an Klas Conrad-Polt (1841–1905), Oberalpgenosse (s. Monst. Chron. S. 62f.), dessen Nachkommen es bis heute gehört. (Die Frauen von Hans Michel und Klas Conrad, beide hiessen Burga, waren Cousinen, s. Monst. Chron. S. 112; man handelte am liebsten mit Verwandten.) Nur zwei Jahre nach Hans Michels Tod muss mit dem Ausbau der Alpstrassen und der gleichzeitigen Eröffnung der neuen, modernen Dorfsennerei (Monst. Chron. S. 38f.) das Käsen an den Monsteiner Alpen und damit auch die Präsenz von Schweinen an den Alpen schlagartig ein Ende gefunden haben. Dies alles führt zu einer Datierung der Foto um 1900, vielleicht ein paar Jahre früher, aber höchstens ein, zwei Jahre später.

² Ich kenne sie nur von einem Album in Schmidts Huus auf dem Büel (s. Monst. Chron. S. 72).

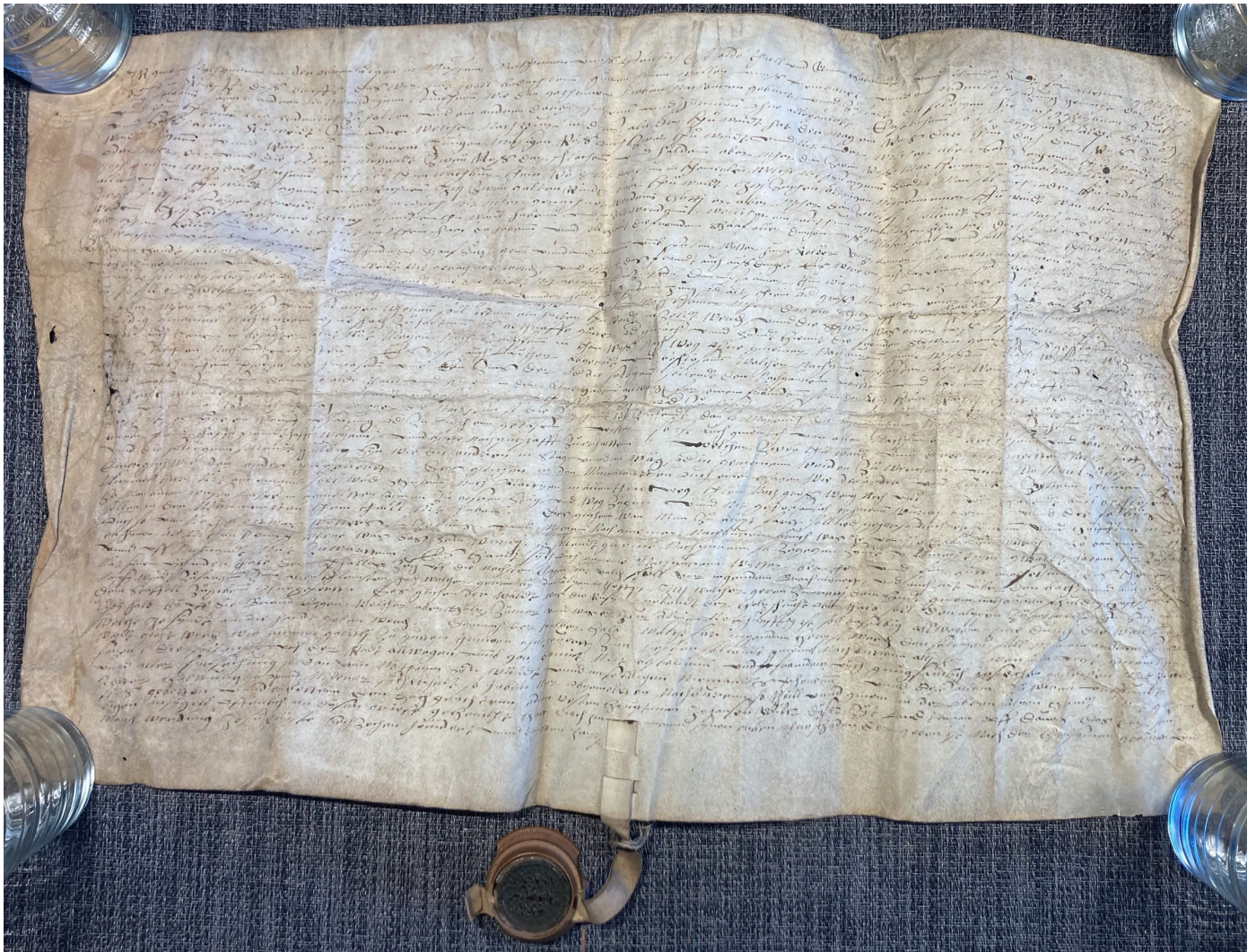


Abb. 1: Monstein Nr. 5a = 144, Weidordnung der Oberalp 1603

2. Links folgt nun die Transkription des Dokuments und rechts eine Übersetzung in moderneres Deutsch (potenziale Konjunktive übersetze ich mit Indikativ).

[Aussen, von anderer Hand:]

Weid und Bestellbrief³ von der Mosteiner Atzung an den⁴ Obern Alpen

Weid- und Bestossungsordnung der Monsteiner Weide an der Oberalp.

[Innen:]

WIR gmein⁵ Nachpurenn in der Obren Alpen in Mustein, Bekhennen un⁶ss Offenlich (so aldo thieff⁵ und Gmein⁶

Wir, gemeine Nachbarn in der Oberalp in Monstein, bekennen uns öffentlich, (Nachtrag:) die wir dort Teilhaber (d.h. Genos-

³ Gebildet zu *bestellen* im Sinne von «eine Alp bestossen», s. Idiot. XI 184, 1aß.

⁴ Die Oberalp besteht, wie gesagt, nur aus einer Alp, anders als die Inneralp. Entsprechend war für letztere der Plural früher normal, für erstere aber nicht, jedenfalls bei den Einheimischen.

⁵ Schreibfehler; unten Z. 23 korrekt geschrieben. S. aber → bei Anm. 13.

⁶ Zum Ausdruck *Teil und Gmein haben* s. Idiot. II 889 Z. 9, s.v. «haben».

*Habenndt) unnd thündt kundt für aller-
menighkhlichen | Hiemit in Krafft dÿss
brieffs das wÿr mit woll bedachten̄,
gütten frÿen⁷ Wÿllen, unnss vereinba-
ret, unnd ein Ordenliche satzung ge-
macht der bestel/lung halben̄, sampt
andren Nothwendigenn stuckhenn̄, wie
den gethrüwen Lieben Nachburen gebürt,
unnd zústadt. die selbigen hie nach ge-
schrybnen Stuckh | unnd punkhtenn̄
alle Ordenlich zú halten und ein and-
ren darbÿ schützen̄ und schÿrmen̄
Ohne allegeuert⁸.*

*Erstlichen̄ so ist Obgesagte Alpt Sÿben-
zig ½ unnd Sächsthalber Kúweidt⁹*

*Zum andren welcher Nachpur in dÿser
alp drÿ khúweidt hat der mag ein Ross
dar thûn, doch dem Ross zweÿ khú/weidt
Legenn̄ unnd Rechnen unnd einem Jun-
gen Müsigen Ross Ouch zweÿ khúweidt
unnd Nit minder, welcher aber Sechs
eigenen khúweidt hat | Oder mher, der
unnd die selbigen̄ mögendt zweÿ Ross
dar schlachen̄, unnd haldenn̄ aber
mher dan zweÿ Ross mag kheiner in
gemelter Alp nit sümren, | Noch eini-
chen Weg dar schlachen̄, Ouch sol
khein Nachbar khein Ross nit dar thûn
in kheinerleÿ (Weise)¹⁰ welche Nit sÿn
eigen̄ Sindt,*

*[§3] Man sol Ouch ieder khú Oder zÿt-
khú | allwägenn ein khú weidt legen̄,
und Rächneñ, Itt_{em} zweÿ galten Rinder
einer khú¹¹ weidt, Itt_{em} zehen Altrigen*

senschafter) sind, und verkünden hiermit
allen kraft dieser Urkunde, dass wir mit
wohlbedachtem, guten, freien Willen uns
ins Einvernehmen gesetzt und eine ordent-
liche Satzung gemacht haben bezüglich
der Bestossung (der Alp) samt anderen
nötigen Themen, wie es sich für treue,
liebe Nachbarn gebührt und ihnen zu-
steht, und dass wir diese hier Punkt für
Punkt nach dem geschriebenen Wort
ordentlich einhalten und einander dabei
schützen und schirmen (werden) ohne
alle Gefahr.

Erstens umfasst obgenannte Alp 75½ Kuh-
weiderechte (KW).

Zweitens darf ein Nachbar, der in dieser
Alp (mindestens) drei KW besitzt, ein
Pferd da weiden, muss aber für das Pferd
zwei KW einsetzen und anrechnen, auch
für ein junges, nicht arbeitendes Pferd
zwei KW und nicht weniger; wer aber
sechs KW oder mehr sein eigen nennt,
der und seinesgleichen darf zwei Pferde
da halten, aber mehr als zwei Pferde darf
keiner in der genannten Alp sömmern,
noch auf irgend eine Weise da unterbrin-
gen, auch darf kein Nachbar da irgend-
welche Pferde halten, die nicht ihm ge-
hören.

Man soll auch für jede Kuh oder jedes
trächtige Rind immer eine KW einsetzen
und anrechnen, weiter zwei einjährigen
Rindern eine KW, weiter zehn ausge-

⁷ Dass gleich gar keines der Adjektive ein Dativ-*m* zeigt, ist wohl schlicht ein Fehler.

⁸ S. Idiot. I 878. Gemeint ist jeweils insbesondere «ohne Gefahr, übervorteilt und weniger ge-
recht als alle anderen behandelt zu werden».

⁹ *Sechsthalb* (wie *ander(t)halb*, *dritthalb* usw.) heisst «der sechste ist nur noch halb», also 5½.
Der Ausdruck *ist* + Genetiv des Masses oder des Wertes bedeutet «besteht aus ...», «ist ... wert».

¹⁰ Vergessen, wohl weil das nächste Wort auch mit *w-* beginnt.

¹¹ Wenn *einer khú weidt* steht, ist dies noch Genetiv «die Weide einer Kuh». Bei *ein khú weidt*
liegt hingegen schon das zusammengesetzte Wort vor (auch wenn getrennt geschrieben).

Nösrenn einer khũ weidt, wan aber ein nachpur ¹⁰ zwelfe hättj so sin eigen werendt, sollendt im Ouch Nit mher gerächnet werdenⁿ, Hättj er aber mher dan zwelfj so sollendt Sÿ ime Nach an-zall gerächnet | werdenⁿ Itt^{em} Sechs geschorne Schaaf sollendt ein khũ weidt habenⁿ unnd in zelt werdenⁿ, wellcher ein senthum in genempter Alp hat doch so sol ers Hÿrttenⁿ, welcher | aber khein Sendthum¹² da hat der soll Ouch khein schaaf da habenⁿ, unnd soll Hiemit die frömdenn Schaaf aller dingen uss geschlossen sÿn, unnd soll kheiner kheine Nit aufnehmenⁿ, | Doch welcher das geiss vÿch Hÿrttet ist auch schuldig die Schaaf zûHÿrttenⁿ unnd Annzûnemenⁿ um̄b sÿn lon, Wÿtter Junge Kelber, Gÿtzj, Lemer, so gemelte nachburenⁿ auf Irenⁿ eigenen güttren | uffzogen Handt, söl-lendt frÿ sin unnd khein Weidt Nit gerächnet werd^{en},

[§4] und Hiemit das frömdt auch auss dinget, Es were dan sach das einer sÿn weidt Mit eigenem vÿch nit ¹⁵ vermöchte zû bestellen, unnd die Nachburenⁿ wöltendt Ime die Wiedt¹³ Nit ablösenⁿ O^{der} inzinsennⁿ, dan müste einer thûn wie er möcht Damit Ime das sein Nit leer stündte so dan eijer | thÿn müste soll er bestellenⁿ wie Obstadt doch an

wachsenen Ziegen eine KW; wenn aber ein Nachbar zwölfe hat, die ihm gehören, soll ihm nicht mehr angerechnet werden, wenn er aber mehr als zwölf hat, so sollen sie ihm anzahlmässig angerechnet werden. Weiter sollen sechs ausgewachsene Schafe eine KW haben und eingezählt werden (jedem), der ein Senntum hat. Doch soll er sie hüten (lassen). Wer aber kein Senntum da hat, der darf auch keine Schafe da haben, und fremde Schafe sollen hiermit ganz ausgeschlossen sein, und soll keiner solche aufnehmen. Wer aber Geissvieh hütet, ist auch verpflichtet, die Schafe zu hüten und um Lohn (von anderen) anzunehmen. Weiter sollen junge Kälber, Gitzi und Lämmer, die die genannten Nachbarn auf ihren eigenen Gütern aufgezogen haben, frei sein und ihnen keine KW-Anteile berechnet werden.

Und ist auch hiermit fremdes (Vieh) verboten, ausser wenn einer seine Weiderechte nicht mit eigenem Vieh zu bestellen vermag und ihm die Nachbarn diese nicht pachten oder für Zins (kurzfristig) übernehmen wollen; dann muss einer tun, wie er (ver-)mag, damit ihm sein Eigen nicht leer steht. Wenn (das) dann einer tun muss, soll er bestellen, wie oben geschrieben steht, doch für Schafe

¹² Hyperkorrekte, übertriebene Schreibung: Mit «senden» hat das Wort gar nichts zu tun. Inhaltlich s. schon MoH 13, S. 24 mit Anm. 105f. Bemerkenswert ist, dass Senntum nirgends durch eine Zahl definiert wird. Vermutlich spielte eben nicht nur die Anzahl KW eine Rolle, sondern mindestens ebenso sehr, ob einer die Ausrüstung und das Personal zum Buttern und Käsen hatte. Die ärmeren Bauern mussten ihre Milch verkaufen bzw. für den Käsereidienst eines sennenden Bauern zahlen. Im Gegensatz zu den Pferden war die Gesamtzahl Schafe pro Bauer nicht beschränkt (bzw. nur generell durch seine KW). Die Tatsache, dass für Schafe doppelt so viel KW-Anteile eingesetzt werden mussten wie für Ziegen, hängt wohl nicht zuletzt auch mit dem weit vielfältigeren Speisezettel der letzteren zusammen; Schafe fressen vor allem Gras und sind deshalb für die Rinder eine erhebliche Konkurrenz, Ziegen viel weniger.

¹³ Schreibfehler, s. → Anm. 2.

Schaafenn̄ soll da khein Unnderscheidt¹⁴ sÿn Sÿ sÿgenn Jung, Od^{er} Alt, khlein Od^{er} gross, Neme aber einer Junge Gÿt-zÿ auf Sÿn weidt zû sÿmren̄ | Ann̄, so soll er zwelfe auf einer Kû weidt thûn unnd Nit Mher.

[§5] *Schwÿnen halben̄ Mag kheiner Mher dan ein Schwÿn uff Gmeinj weidt¹⁵ uss laßen̄ Ohne weid legen̄, Was | ər aber Mher uss Liesÿ unnd sin eigen Mheren̄ soll iedem ein halber khû Weidt inzeldt Werden, unnd die Schwÿn Was einer uss Last Lützcell Od^{er} fÿll ist ieder | şchuldig gmeinen Nachpurenn Ohne schad_{en} zû halten̄, es bethrãffe gütter, Od^{er} gmäch^{er} unnd Sÿndt Hiemit die frömden Schwÿn gänzlich_{en} ussgeschlossen̄,*

[§6] *Jttem |²⁰ Eş soll auch kheiner in gesagter Alpt Nüt Meÿen, Noch Strupfen̄ in khen¹⁶ Wÿss Noch Weg¹⁷, Ohne gmeiner Nachburen̄ gunst Wÿssenn̄ Noch Wÿllenn̄ Wed^{er} uff | ɖen Stãfflen¹⁸ Noch andren Ohrten̄,*

[§7] *Es ist auch Lauther abgeredt unnd beschlosen̄ Welcher Nachpaur ingesagter Alpt Weidt hat unnd do seÿn Weidt | wɛltj verkhouffenn̄, versetzen, Od^{er} hinlasenn̄²⁰ um̄b Ein zins der Od^{er} die selbigen̄ söllendt den Nachpaur_{en} anbieten̄ unnd gebenn zekhouffenn̄ versetzenn̄ ɔd^{er} | hÿn Lasenn̄ zû lösenn̄ de-*

soll da keine Einschränkung sein, sie seien jung, alt, klein oder gross; wenn aber einer junge Gitzi auf seine Weide annimmt, um sie zu sömmern, so soll er zwölf und nicht mehr auf eine KW schlagen.

Was die Schweine betrifft, darf keiner mehr als ein Schwein auf die gemeine Weide auslassen, ohne KW anzurechnen. Was er aber mehr auslässt und (das, um was) sich seine eigenen vermehren, soll jedem eine halbe KW eingezählt werden. Und die Schweine, die einer auslässt, wenig oder viel, ist jeder verpflichtet, den gemeinen Nachbarn ohne Schaden an Gütern und Gebäuden zu halten. Und fremde Schweine sind hiermit ganz ausgeschlossen.

Weiter soll auch keiner in der besagten Alp etwas mähen oder rupfen in irgendeiner Art und Weise ohne Erlaubnis der gemeinen Nachbarn, sowohl auf den Stafeln noch an anderen Orten.¹⁹

Es ist auch klar besprochen und beschlossen, dass ein Nachbar, der in der besagten Alp KW hat und da seine Weide verkaufen, versetzen oder um Zins verpachten will, (dass) der oder seinesgleichen diese den Nachbarn zum Kauf, für ein Pfand oder einen Zins anbieten soll, (und zwar) denen, die in der Alp Genossenschaft-

¹⁴ Hier «Einschränkung», s. Idiot. VIII 204, 1aα.

¹⁵ Zunächst vergessen, dann vom Schreiber oberhalb der Zeile nachgetragen.

¹⁶ Kurzform, wie noch heute.

¹⁷ Das bedeutet nicht «weder in Wiesen noch auf Wegen», sondern «auf keine Art und Weise», s. die analoge Stelle im späteren Inneralpbrief (MoH 13, S. 26), wo die Sache – eben wegen des drohenden Missverständnisses – mittels anderer Wörter klargestellt ist.

¹⁸ Vor allem «Platz um die Alphütten», s. Idiot. X 1394.

¹⁹ Dies galt selbstverständlich nicht für private Alpweiden und Mäder, die für Monstein schon im Spendbuch gut bezeugt sind.

²⁰ S. Grimm X 1450.

nenn̄ so aldo theill unnd gmein in der Alpt Haben̄ allwegen for einem frömdenn̄²¹ so in der Alpt khein Rächtj Hett, wo das aber Nit | gēscheche wie Obstadt unnd die weidt anderst nīt sīch verkhouffen, versetzen, Od^{er} zū lösen Liesj, als dan Mögēndt diē Nech̄stenn̄ Blūtsfründtēn zūchen̄²⁵ wie unser Landtsbruch vermag²², so aber die Nechsten so die zūghendt Nit zūchēnd, dan so Mögēndt die Obgenemptenn Nachpaurēn̄ zūchenn, welcher Je der | Erst ist, es s̄yge ein khauff, versetzung, Od^{er} zū Löschen̄ gelasenn,

[§8] *Wytter so ist auch gmeinlich von allen Nachpurenn̄ beschlosen̄ unnd abgerathenn̄ worden̄ | besrer fründtschafft²³ wegen̄, unnd gūtē Nachpurschafft zūerhalten̄ welcher zwej khū weidt unnd darob, in gemeltter Alpt hatt, der | und die selb̄ygen̄ söllēndt schuldig s̄yn, wie die andren in Stäg, unnd in Wäg, Od^{er} in gemeinenn Weiden zū werchenn̄, unnd Wo Man zū besren Hettj | Einer glich wie der ander Ohngeuertt, Des glichen in den Murmentten Ouch einer Haben Wie der Ander, und Sumer z̄yttenn̄ kheiner kheinē³⁰ Murmellthier Nit abnemenn̄²⁴ soll, wed^{er} schūsenn, noch Blattjēn²⁵, in Alenthen²⁶ weg, khlein Noch gross, Wenig Noch v̄yll, W̄yr Habēndt auch beschlosenn̄ | So Man einen wūsen Lasēn in*

ter sind, immer vor einem Fremden, der in der Alp keine Rechte hat. Wenn das aber nicht so geschieht, wie oben geschrieben ist, und die Weidrechte sich auf andere Weise nicht verkaufen, versetzen oder verpachten lassen, dann sollen die nächsten Blutsverwandten zum Zug kommen, wie unser Landesbrauch besagt. Wenn aber die Nächsten von ihrem Zugsrecht nicht Gebrauch machen, mögen die genannten Nachbarn ziehen, jeweils, wer zuerst kommt, egal ob zum Kauf, gegen Pfand oder Zins.

Weiter ist auch gemeinschaftlich von allen Nachbarn beraten und beschlossen worden, zwecks besserer Freundschaft und um gute Nachbarschaft zu erhalten, dass, wer zwei KW oder mehr in der besagten Alp hat, (dass) der und seinesgleichen verpflichtet sein sollen, wie die anderen in Steg und Weg oder in den gemeinen Weiden zu arbeiten, und wo (immer) es etwas auszubessern gibt, einer gleich wie der andere ohne Gefahr. Desgleichen (soll) einer an den Murmeltieren (gleichen Anteil) haben wie der andere, und soll im Sommer keiner irgendeine Murmeltiere töten, weder schießen, noch mit Schlagfallen erlegen, oder irgendwie, weder klein noch gross, weder wenige noch viele. Wir haben zudem beschlossen, dass einer, den man hat wissen lassen,

²¹ Dazu zählten hier auch die Monsteiner an der Inneralp. Dass einer sowohl Ober- als auch Inneralpiger Genosse war, war zweifellos möglich, aber unpraktisch und deshalb wohl selten.

²² Im Sinne von «besagt», s. Idiot. IV 111, 3.

²³ Das Wort ist versehentlich zweimal geschrieben.

²⁴ Euphemismus für «abtun, töten», s. Idiot. IV 732, A2b; wie *hinnemen*, s. → in Anm. 24.

²⁵ D.h. «mit Schlagfallen aus labilen Steinplatten erlegen», s. Idiot. V 201 «blattjen», V 190 «Blatten», 3aε. S. auch Landb. MS 123 p. 61 *soll im s̄j kainer schießen, noch Blattien, noch graben, noch in̄ khainēn Weg umbringen, oder hinnemēn*. Wie die Fallen funktionierten, kann man sich auf Youtube über die Suchwörter *Viererfalle* oder *Schlagfalle* demonstrieren lassen.

²⁶ Die Lesung ist sicher, die Form habe ich aber sonst nirgends gefunden. Sie scheint eine Art Steigerung von *in all weg* «auf jede Art und Weise» zu sein.

gemeltter Alpen zů beseren Stäg unnd Weg, zůgon, unnd Nit gehorsamlich erschinenē wurdj Eer, unnd die selbjēgen | sōllen in den Murmentten khein theill Nit haben.

[§9] *Des glichenn Wan Man zů Alpt fartt soll ied^{er} gehorsamlich erschjennē, unnd Hälffenn inzellen | Ouch so von Nōthenn ettwas wýtters für zebring^{en}, unnd Mherenn Nach gmeiner Nachburenn bruch was Je von Nōthenn Sjn wurdj. So dan einer Nit | erschjnen, Od^{er} Nit an heimsch²⁷ where²⁸ Was das Sein wurdj, so sollendt gmeine Nachpurenn so zegegen sjnt vollmechtigen gwaldt habenn für zů farenē |³⁵ unnd uff Niemandt Nüt zůwarttenn,*

[§10] *Es Handt sjch Ouch gemeine Nachpurenn wýtter berathenn unnd für gůtt angesechenn, das khejner | Mit sjnem vjch underthalb des Thällis zug²⁹ uff die nechsten Eggen nit völd^{en}³⁰ soll vor ingendem Brachmonett, und auch nit über den bach, unnd auch auf die | Langsj weidt zů farenē zum aller khleinsten schaden welcher geren bj den Alpen inthettj,*

[§11] *Ittem welcher geren zünrettj, dem Sjndt gmein nachburen schuldig Hoff-*

Steg und Weg ausbessern zu gehen, und der nicht gehorsam erscheint, (dass) er und seinesgleichen in den Murmeltieren keinen Anteil haben sollen.

Desgleichen soll, wenn man zu Alp fährt, jeder gehorsam erscheinen und beim Einzählen (des Viehs) mitmachen, auch wenn es nötig ist, etwas weiteres vorzubringen und zu beschliessen nach gemeiner Nachbarn Brauch, was immer vonnöten sein wird. Wenn dann einer nicht erschienen oder ortsabwesend ist, warum auch immer, so sollen gemeine Nachbarn, die zugegen sind, Vollmacht haben weiterzufahren und auf niemanden zu warten.

Es haben gemeine Nachbarn weiter beraten und für gut befunden, dass keiner mit seinem Vieh unterhalb des Tällizugs auf die nächste Egga vor Anfang Juni zur Weide gehen soll, und auch nicht über den Bach, und (dass) auch auf die Frühlingsweide (einer), der (das Vieh schon) gern (näher) bei der Alp nächtigen lassen will, (nur) mit möglichst kleinem Schaden ziehen soll.

Weiter sind die gemeinen Nachbarn verpflichtet, dem, der gerne Zäune errichten

²⁷ Idiot. II 1286 «anheimisch».

²⁸ Zur Orthographie s. oben → 1.

²⁹ L-M S 205. Hier wird wegen der Steilheit des Tals nicht von «ausserhalb» und «innerhalb» des Zuges, sondern von «unterhalb» und «oberhalb» gesprochen. Die für den Weidgang bis Anfang Juni gesperrte Zone muss die «Aalten Matten» meinen, bis hinunter auf das Egg beim «Roggetöbeli» (S 113). Die Ställe dienten noch vor wenigen Jahrzehnten der Vorwinterung (s. L-M ebd.). Hier ist von der Vorsommerung die Rede, wenn insbesondere in Tällisch Zug wegen der Lawine noch zu viel Schnee lag und die Oberalp noch nicht erreichbar war: Wer da das Vieh schon *bj den Alpen* (das muss eben die Ställe in den alten Matten bezeichnen, wo man auch noch etwas Heu hatte) nächtigen lassen wollte, durfte es dort (sowie auf der gegenüberliegenden Seite des Oberalpbachs) noch nicht auf die Weide auslassen, sondern musste es schonend hinunter gegen den Roggen und das Dorf auf die Frühlingsweiden führen.

³⁰ Idiot. I 807f., 2.

stadt³¹ uff | dem Staffell zugeben̄ Ohne-
gefertt.

[§12] Des glichen der Waldt was die
Rüfŷ neben der Holtz schlücht Obert-
halb³² soll den³³ alppen zugestelt Sŷn
Sunj, unnd | Ebŷ halb bŷ(s)³⁴ uff die
Brand Eggen.³⁵ Welcher aber Holtz,
zŷmer, unnd was er zur Alppen Not-
thürfftig ist, soll daselbig allwegenn
Ime durch die Walduögt |⁴⁰ Welche Je
sŷndt an die handt geben werden.

[§13] Demnach der khalber Halb Wel-
che for ingendem Herpst Werden den
selbigen soll Man ein andere sumer |
Weidt glegt werden³⁶ wie einem galttlj
zŷ gŷtten thrŷwen ahnegeuertt,

[§14] Zum Lesten sollendt gmeine
Nachburenn allj Jar zwen Alp vögt
gmeinlich | setzen, die sollendt uff der
Rodt allwegen um̄b gon, domit, Mit
bestellen̄, und fr̄ frömdem vŷch gnŷg-
samlich insechen³⁷ geschechen Mit
pfendten | unnd aller fürsehung so
dan von Nöthenn sŷn Wärdt unnd im
selbigen Niemandts verschonen̄,

[§15] unnd dese allem zŷ waren ur-
khundt | Stetter Halttung, unnd Mherer
sŷcherheit so haben Wŷr Obgemeltten
Nachburenn so theill unnd gmein in
der Obren Alppen Handt Mit ganzem
|⁴⁵ flŷss gebetten unnd erbetten̄ den
Hochgeachtenn, edlen vesten Haupt-
man Johansen Guler dŷser zŷt Landt-

will, auf dem Stafel Platz (zum Rüsten
und Lagern) zu geben ohne Gefahr.

Desgleichen der Wald, was (in bezug auf)
die Rüfi neben der Holzschluocht ober-
halb (ist), soll den Alpen zugeteilt sein
sonne- und schattenhalb bis hinauf auf
die Brandegga. Wer aber (Brenn-)Holz,
Bauholz und was er für die Alp nötig hat,
das soll ihm da immer durch die Wald-
vögte, die jeweils (im Amt) sind, zur Ver-
fügung gestellt werden.

Ferner, was die Kälber betrifft, die vor
Anfang Herbst (des Vorjahres geboren)
werden, diesen soll man eine andere
Sommerweide geben, wie einem Jung-
rind, zu guten Treuen ohne Gefahr.

Zum letzten sollen gemeine Nachbarn
jedes Jahr zwei Alpvögte gemeinschaft-
lich einsetzen, die sollen (bzw. deren Amt
soll) immer der Reihe nach rundum ge-
hen, damit mit Bestellen und fremdem
Vieh genügend Prüfung geschieht mit
Pfändung und allen Massnahmen, die
dann vonnöten sein werden, und (sie
sollen) dabei niemanden verschonen.

Und all dessen zu wahrer Urkunde, steter
Einhaltung und grösserer Sicherheit ha-
ben wir obgenannte Nachbarn, die Teil
und Gemein in der Oberalp haben, mit
ganzem Fleiss gebeten und erbeten den
hochgeachteten, edlen, integren Haupt-
mann Johann Guler, derzeit Landammann
auf Davos, dass er sein eigenes Siegel of-

³¹ Hier allgemein «Stelle, Platz, Raum», s. Idiot. XI 1728 «Hofstat», 2b.

³² Ein ziemlich dubioser Satzanfang, jedenfalls schriftdeutsch. Die Lesung ist sicher.

³³ Gemeint ist mit dem Plural vermutlich die Oberalp plus die Uuslaanställ in den Alten Matten.

³⁴ -s fehlt.

³⁵ Zur Topographie s. schon MoH 13, S. 8 mit Anm. 23f. In jenem Dokument von 1709 wird teil-
weise wortwörtlich auf den Text des hiesigen Briefes Bezug genommen.

³⁶ soll Man ... glegt werden ist ein Bruch im Satzbau.

³⁷ «Betrachtung, Prüfung; Vorsorgemassnahme», s. Idiot. VII 562, 1a/b; hier im Plural.

*aman uff Dauas das Er sein | eigen in-
sýgell Offenlich an dýsen brieff gehenckht
Hatt doch Im unnd sýnen erben Ohne
schaden, der geben³⁸ ist Nach der Heil-
samen geburt unnd | Mensch werdung
Jesu Crýste Sechzechen hundert unnd
drýtten Jar.*

fen an diesen Brief gehängt hat, aber ihm
und seinen Erben ohne Schaden, welcher
(Brief) gegeben ist nach der heilbringen-
den Geburt und Menschwerdung Christi
(im) sechzehnhundert-und-dritten Jahr.

[Intaktes Siegel von Johannes Guler:]
+ S + IOHANN + | + GVLER +³⁹



Abb. 2: Siegel von Johannes Guler

³⁸ D.h. «gegeben», = lat. *datum*.

³⁹ S bedeutet lat. *sigillum* «Siegel», der Name steht danach aber im Nominativ. Das Siegel ist wohl noch dasselbe wie 1587/88, s. in der [Siegelsammlung des Staatsarchivs Graubünden](#) die Nr. S1.So2536.